

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

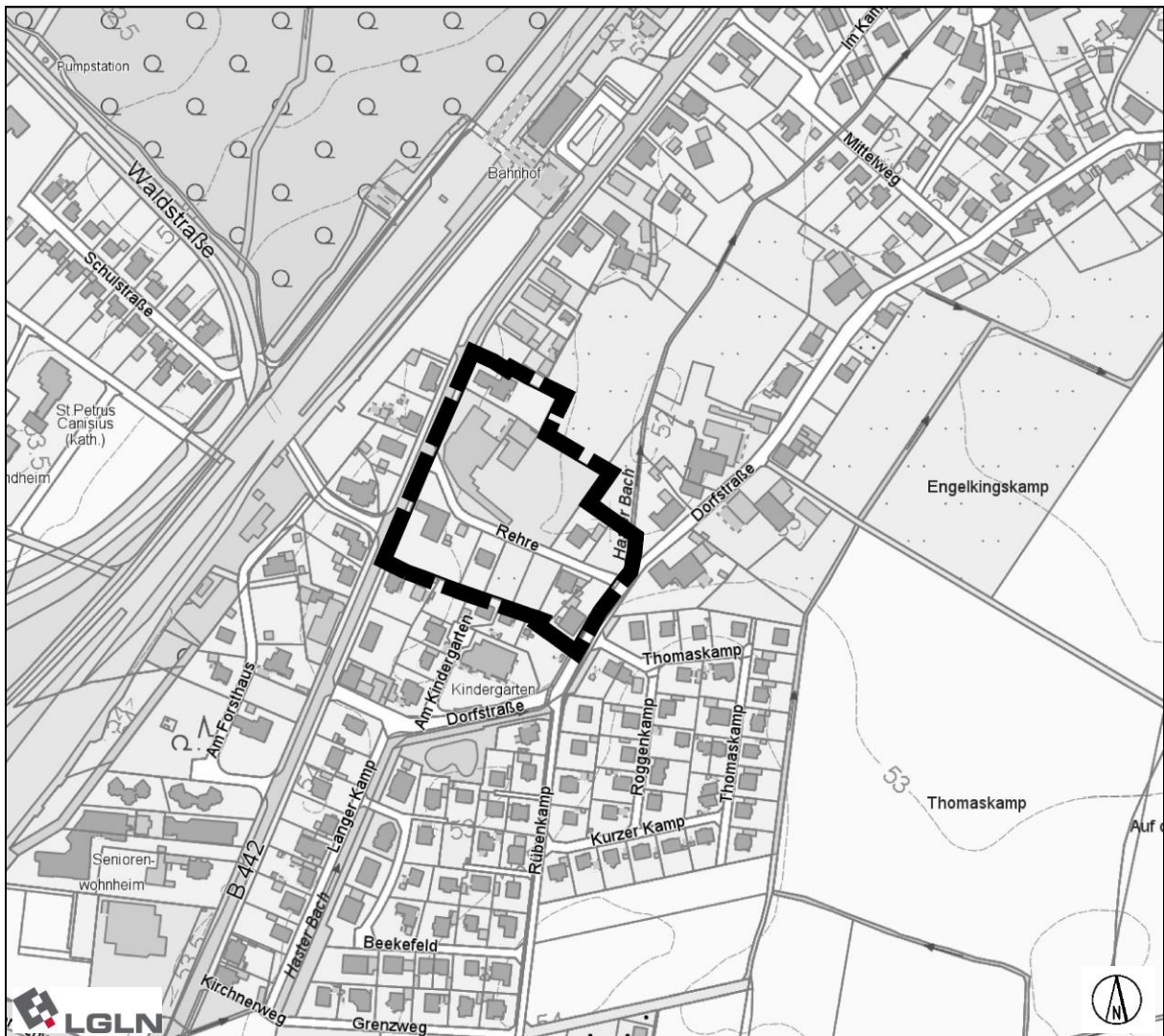
Durch den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden gemischten Nutzungen und für die Deckung des Wohnbaulandbedarfs geschaffen werden.

Aus städtebaulichen Gründen sollen in diesem zentral gelegenen Siedlungsbereich die zulässigen und unzulässigen Nutzungen in einem B-Plan definiert werden, um städtebaulich erwünschte, die Versorgungsstruktur stärkende und ergänzende Betriebe zu fördern sowie unerwünschte Folgenutzungen (etwa in Form Vergnügungstätten) zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird ein gegliedertes Mischgebiet (§ 6 BauNVO) festgesetzt.

Ferner dient der Bebauungsplan Nr. 29 der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine auf den zentralen Siedlungsbereich Haste bezogene Deckung des lokal bezogenen Wohnbaulandbedarfes. Zu diesem Zweck werden Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rehre“ geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Für den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Haste, den 19.04.2018

Der Bürgermeister
Sandmann